Amtsblatt



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang Viersen, 28. Februar 2013 Nummer



Inhaltsverzeichnis	
Kempen: Bebauungsplan Nr. 148 - Am Beyertzhof	142
sorgung, Schaephuysener Straße	144
Bebauungsplan Nr. 151 -östlich Schaephuysener Straße	146
Sonstige: Sparkasse Krefeld	141

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 4149643290

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 22.02.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 141

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?



Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



Bekanntmachung der Stadt Kempen

<u>Bebauungsplan Nr. 148 – Am Beyertzhof-Stadtteil St. Hubert</u>

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 148 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 148 -Am Beyertzhof- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Altenheims geschaffen werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen die Friedhofserweiterungsfläche östlich des Friedhofes von St. Hubert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 148 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 148 liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08.03.2013 bis einschließlich 08.04.2013

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

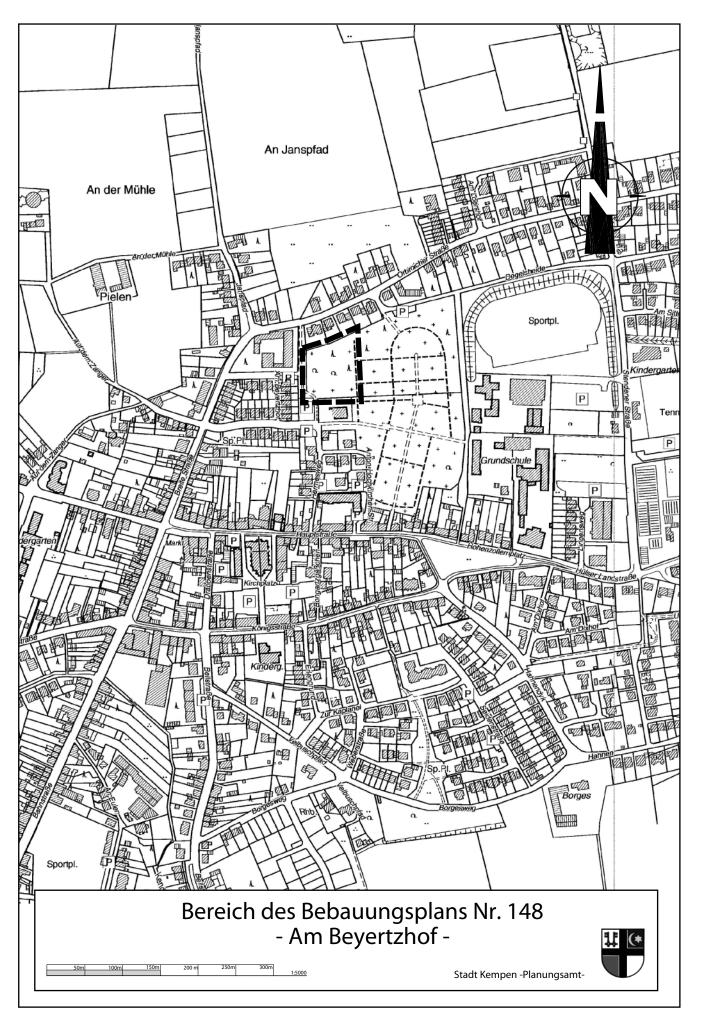
Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 148 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2ader Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 26.02.2013

gez. Kahl Techn. Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 142

Bekanntmachung der Stadt Kempen

<u>Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 48. Änderung - Sonderbaufläche Nahversorgung, Schaephuysener Straße - Stadtteil Tönisberg</u>

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 das Verfahren für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Der von der 48. Änderung betroffene Bereich liegt im Stadtteil Tönisberg und erfasst die noch unbebauten Flächen am nördlichen Ortsrand zwischen Schaephuysener Straße und Umgehung.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Sie beinhaltet die Änderung der Darstellung "Grünfläche" in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Nahversorgung". Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters.

Der Entwurf zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08.03. bis einschließlich 08.04.2013

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

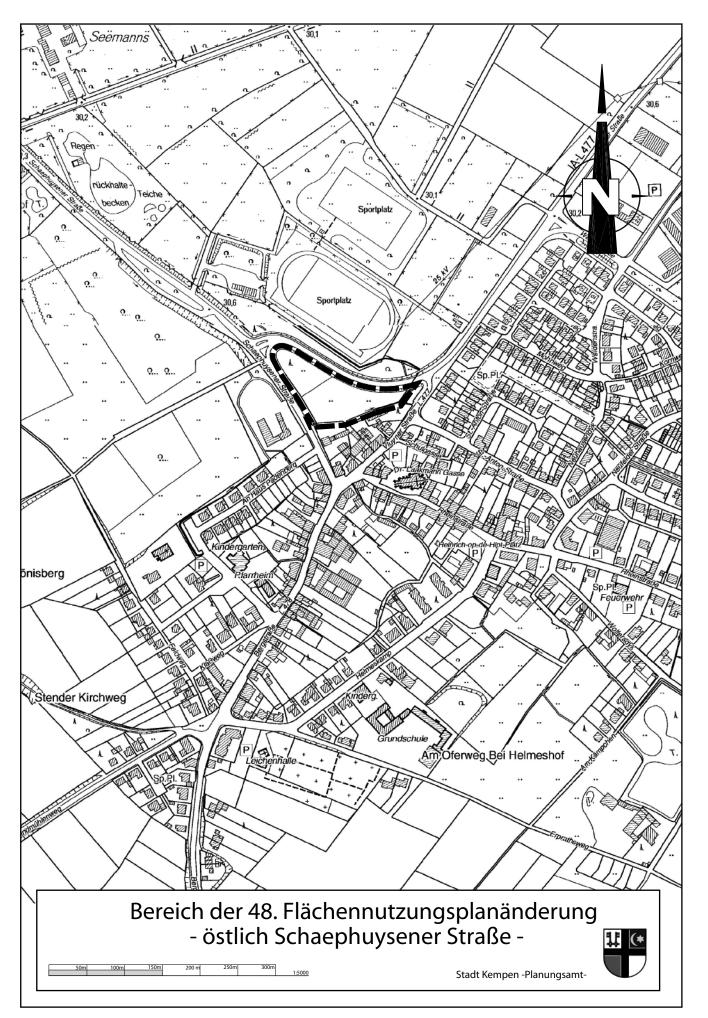
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Landschaftsplan.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 26.02.2013

gez. Kahl Techn. Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Kempen

<u>Bebauungsplan Nr. 151 – östlich Schaephuysener Straße - Stadtteil Tönisberg</u>

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 151 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 151 - östlich Schaephuysener Straße - sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters am nördlichen Ortsrand von Tönisberg.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen die noch unbebauten Flächen am Ortsrand zwischen Schaephuysener Straße und neuer Umgehung. Er erfasst darüber hinaus aber auch den nördlichen Teil des Ortskerns zwischen Schaephuysener und Vluyner Strtaße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 151 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 151 liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08.03. bis einschließlich 08.04.2013

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Landschaftsplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP)

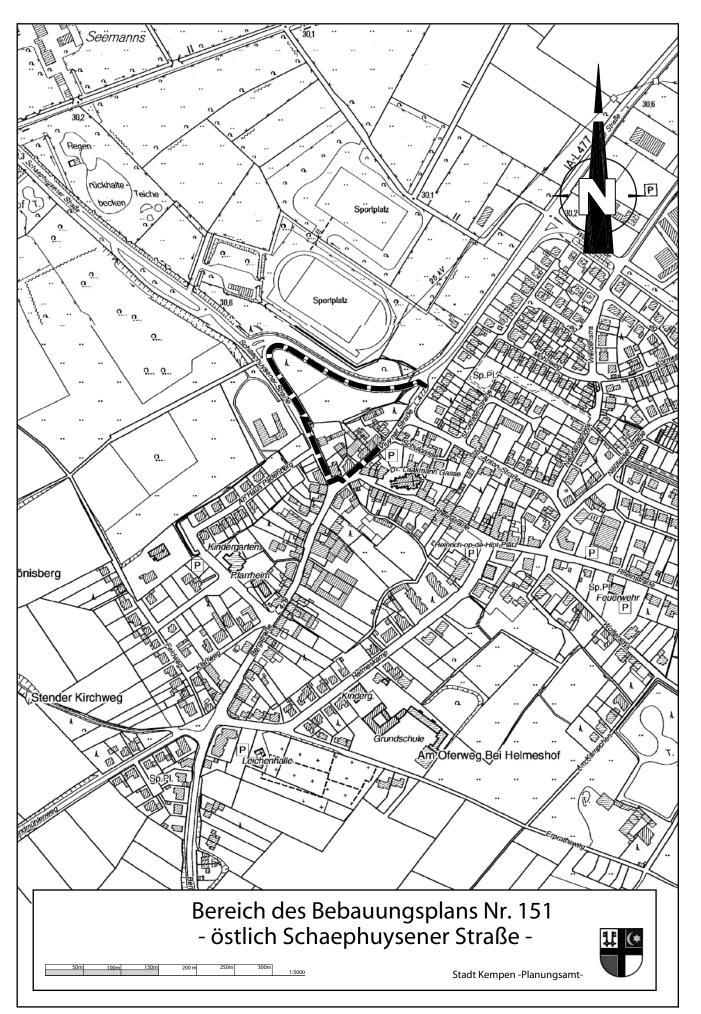
Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 151 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 26.02.2013

gez. Kahl Techn. Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 146





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation,

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476 E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

Zanibar im voraus nach Ernalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)
Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen